

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
1. Kreisverordnung vom 19. 10. 2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Stemwarde vom 28. November 1969
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 271)**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.2 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stemwarde <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 271) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„c) Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stemwarde, nördlich Am Hainholz und Kronshorster Weg. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 41/8 der Flur 3 verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft gerade bis sie auf den Gemeindegeweg trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft 45 m entlang dem Gemeindegeweg bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 41/12 der Flur 3, wo sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.

d) Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stemwarde, südlich Kronshorster Weg und östlich Bergweg. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 23/1 der Flur 5 verschwenkt die Grenze nach Südosten und folgt im weiteren Verlauf den Flurstücksgrenzen des Flurstückes 23/1 bis zum Schnittpunkt mit dem Bergweg. Von hier verschwenkt die Grenze der Flurstücksgrenze des Flurstückes 23/1 folgend nach Nordwesten bis zur Höhe des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 17/13 der Flur 5. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft den Bergweg querend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 17/13, wo sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel, Stiefenhoferplatz 1, 22885 Barsbüttel, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 19. 10. 2000

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

LJ vom
02.11.2000

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

**1. Kreisverordnung vom 19.10.2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28. November 1969
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 271)**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.2 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stemwarde <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 271) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„c) Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stemwarde, nördlich Am Hainholz und Kronshorster Weg. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 41/8 der Flur 3 verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft gerade bis sie auf den Gemeindegeweg trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft 45 m entlang dem Gemeindegeweg bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 41/12 der Flur 3, wo sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.

d) Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stemwarde, südlich Kronshorster Weg und östlich Bergweg. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 23/1 der Flur 5 verschwenkt die Grenze nach Südosten und folgt im weiteren Verlauf den Flurstücksgrenzen des Flurstückes 23/1 bis zum Schnittpunkt mit dem Bergweg. Von hier verschwenkt die Grenze der Flurstücksgrenze des Flurstückes 23/1 folgend nach Nordwesten bis zur Höhe des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 17/13 der Flur 5. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft den Bergweg querend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 17/13, wo sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel, Stiefenhoferplatz 1, 22885 Barsbüttel, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 19.10.2000

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde